

MOTION VON STEPHAN SCHLEISS UND RUDOLF BALSIGER

BETREFFEND ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE
FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

VOM 4. MAI 2007

Die Kantonsräte Stephan Schleiss, Steinhausen, und Rudolf Balsiger, Zug, sowie 24 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 4. Mai 2007 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage betreffend die Änderung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung zu unterbreiten. Dabei sollen die wichtigsten Qualitätsanforderungen an die privaten und gemeindlichen Angebote im Gesetz selbst festgehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass an die Leitungspersonen eines Angebotes keine beruflichen Anforderungen gestellt werden, welche zu einer Monopolisierung zu Gunsten von bestimmten Ausbildungen führen. Insbesondere muss es genügen, wenn sich eine Leitungsperson ohne formelles Diplom in anderer Weise – etwa durch die Erziehung eigener Kinder – über die notwendige erzieherische und organisatorische Kompetenz ausweisen kann.

Begründung:

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, das seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist, ermächtigt den Regierungsrat in § 3 Abs. 2, abgestufte Qualitätsanforderungen an die privaten und gemeindlichen Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung festzulegen. Die Einhaltung dieser Anforderungen wiederum ist Voraussetzung für die Erlangung einer Betriebsbewilligung für private Angebote (§ 4 des Gesetzes). Der Regierungsrat hat mit dem Erlass der Kinderbetreuungsverordnung am 14. November 2006 von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und als Qualitätsanforderung unter anderem den Nachweis der pädagogischen Betreuung festgesetzt. Im Anhang zu seiner Verordnung hat er für die Betreuung in Tages- und Halbtagesstätten mindestens eine ausgebildete Person für obligatorisch erklärt. Für die übrigen Angebote hat der Regierungsrat eine fachliche Weiterbildung der nicht ausgebildeten Betreuungspersonen vorgeschrieben. Welche Personen als ausgebildet gelten, wird vom Regierungsrat definiert: diplomierte Kleinkindererzieher, Sozialpädagogen, Fachpersonen Betreuung sowie Personen mit Ausbildungen in verwandten pädagogischen und pflegerischen Berufen nach ausgewiesener pädagogischer Erfahrung.

Die Motionäre halten die Vorschriften betreffend Ausbildung der Betreuungspersonen aus zwei Gründen für falsch:

1. In sachlicher Hinsicht ist es aus Sicht der Motionäre in erster Linie erforderlich, dass die Betreuung von einer im Umgang mit Kindern erfahrenen Person ausgeübt wird. Wie diese Erfahrung nachgewiesen wird, ist letztlich unwichtig. Dieser Nachweis kann auch von Eltern erbracht werden, die eigene Kinder erziehen, ohne dass sie ein Diplom erworben haben. Für die Motionäre ist es sogar denkbar, dass sich eine vierzigjährige Mutter ohne Diplom besser für die Betreuung eignet als eine 25-jährige Person mit Diplom, aber ohne Erfahrung mit eigenen Kindern. Die Motionäre sind daher der Ansicht, dass die Qualitätsanforderungen an die Betreuung im Gesetz selbst vorgeschrieben werden müsse. Dabei ist sicherzustellen, dass auch Personen ohne formelle Ausbildung die Betreuung übernehmen können, wenn sie ihre Eignung auf andere Art nachweisen können.
2. Die Motionäre halten die Vorschriften des Regierungsrates auch aus rechtlichen Gründen für falsch. Der Gesetzgeber greift mit seinem Entscheid, die privaten Angebote für die familienergänzende Kinderbetreuung einer Bewilligungspflicht zu unterstellen (§ 4 des Gesetzes), in erheblicher Weise in die Wirtschaftsfreiheit ein. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sollten die Voraussetzungen dieses Eingriffes zumindest in den Grundzügen im Gesetz selbst geregelt werden (BGE 118 Ia 305, 310; BGE 118 Ia 245, 247 f.). Diesem Erfordernis wird durch die Blanko-Ermächtigung des Regierungsrates, die Qualitätsanforderungen festzulegen, nicht entsprochen. Aus diesem Grund sind die Motionäre der Ansicht, dass die wichtigsten inhaltlichen Qualitätsanforderungen im Gesetz selbst geregelt werden müssen. Dabei ist der obligatorische Nachweis eines Diploms – wenn auch nur für bestimmte Funktionen in Tages- und Halbtagesstätten – ein unverhältnismässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Er führt im Ergebnis zu einer Monopolisierung zu Gunsten einiger weniger Berufe, ohne dass dies zur Wahrung der Qualität bei der ausserfamiliären Betreuung von Kindern notwendig wäre.

Abschliessend weisen die Motionäre darauf hin, dass weder das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) noch die entsprechende Verordnung des Bundesrates für Betreuungspersonen ein formelles Diplom vorschreibt. Im Gegenteil, das Bundesgesetz macht einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des kantonalen Rechts (Art. 3 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes). Somit wird die Gewährung von Bundesbeiträgen durch die vorgeschlagene Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes nicht gefährdet.

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner:

Abächerli Fredy, Menzingen
Abt Daniel, Baar
Aeschbacher Manuel, Cham
Birrner Walter, Cham
Burch Daniel, Risch
Christen Hans, Zug
Häcki Felix, Zug
Hausheer Andreas, Steinhausen
Heinrich Guido, Oberägeri
Hodel Andrea, Zug
Ingold Gabriela, Unterägeri
Iten Albert C., Zug
Künzli Silvia, Baar
Lötscher Thomas, Neuheim
Nussbaumer Karl, Menzingen
Rickenbacher Thomas, Cham
Roos Flavio, Risch
Schmid Moritz, Walchwil
Stadlin Karin Julia, Risch
Stöckli Anton, Zug
Strub Barbara, Oberägeri
Villiger Thomas, Hünenberg
Villiger Werner, Zug
Zürcher Beat, Baar